

Stadtmagistrat
Seeverwaltung Achensee
SachbearbeiterIn Jäger Florian
Telefon 0664 1585344
Email seeverwaltung-achensee@innsbruck.gv.at

Gestattungsbedingungen für TaucherInnen Achensee

Seit 01.01.1991 besteht am Achensee ein generelles Tauchverbot. Die Ausübung des Tauchsportes ist neben den für Tauchsportvereine und Tauchsportschulen bestehenden speziellen Regelungen nur mit entsprechender Einzeltauchgenehmigung zu nachfolgenden Bedingungen und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt:

1. Die Einzeltauchgenehmigung berechtigt den Genehmigungsinhaber den Tauchsport ausschließlich innerhalb der festgelegten Tauchzone auszuüben. Vom 01. Dezember bis 31. März werden keine Einzelgenehmigungen ausgegeben; das Tauchen ist daher in diesem Zeitraum verboten.
Die Einzeltauchgenehmigung ist während des Tauchgangs sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
2. Die Einzeltauchgenehmigung gilt nur für die Ausübung des Sporttauchens; die Jagd auf Fische, die Mitnahme von Harpunen oder sonstigen Unterwasserjagdgeräten ist dabei ausnahmslos untersagt.
3. Die Erteilung von Tauchunterricht sowie das Durchführen von Arbeitstauchgängen im Rahmen einer Einzeltauchgenehmigung sind verboten. Diesbezüglich bedarf es einer speziellen Genehmigung.
4. Der Betrieb von Kompressoren und das Abstellen von Fahrzeugen auf den Grundstücken der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG und der Stadtgemeinde Innsbruck sind untersagt.
5. Der Tauchsport am Achensee darf nur von Personen mit entsprechender Tauchausbildung und nur in einer dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechenden Art und Weise ausgeübt werden.
6. Der Einzeltauchgenehmigungsinhaber hat allfälligen, die Ausübung des Tauchsportes betreffenden Weisungen des Personals der Seeverwaltung-Achensee und der Achenseeschiffahrt-GesmbH, Folge zu leisten und hat insbesondere auf jeglichen Verkehr auf dem See (Schiffahrt, Segelboote, Tret- und Ruderboote, Surfer, usw.) Rücksicht zu nehmen.
7. Auch die Fischerei darf durch den Tauchsport keine wie auch immer geartete Einschränkung oder Behinderung erfahren: Das Berühren von Geräten, die der Ausübung der Fischerei dienen, ist untersagt.

8. Es ist untersagt, jedwede Gegenstände vom Grund des Achensees zu bergen und allfällige gefährliche Gegenstände sowie sonstige Anlagen zu berühren oder zu benützen.
9. Jeder Einzeltauchgenehmigungsinhaber ist verpflichtet, Verstöße gegen die Tauchordnung anzuzeigen. Allfällige Tauchunfälle sind unverzüglich der Behörde und der Seeverwaltung Achensee zu melden.
10. Die Stadtgemeinde Innsbruck und die Achenseeschiffahrt-GesmbH übernehmen keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen der Tauchsportausübung aufgrund einer Einzeltauchgenehmigung entstehen können.

Tauchzonen Achensee

